

Synopse

1. Änderungssatzung vom ... der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt

bisherige Regelung	neue Regelung
§ 1 Abs. 4	§ 1 Abs. 4
<p>In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden.</p> <p>Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.</p> <p>Stände, die von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.</p> <p>Wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.</p> <p>Wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.</p>	<p>In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden.</p> <p>Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.</p> <p>Stände, die von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.</p> <p>Wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.</p> <p>Wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.</p>